Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1997/04/17 KUVS-262/1/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.1997

**Rechtssatz**

Eine Berufung des Inhaltes: "Gegen die Straferkenntnis Nr. 45.243/95 lege ich fristgerecht - Berufung - ein. Ihre Straferkenntis entspricht in wichtigen Teilen nicht den Tatsachen und kann so von mir nicht akzeptiert werden. Begründung erfolgt durch Anwalt." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at